

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schmölln (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25. März 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schmölln (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schmölln (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 und des § 55 Abs. 2 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neureglung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 27. Februar 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schmölln (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 22. Juni 2023 beschlossen:

§ 1

- (1) In § 1 Abs. 2 wird „§ 9 Abs. 2 ThürBKG“ durch „§ 10 Abs. 2 ThürBKG“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 1 wird „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ durch „§ 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird „§ 22 ThürBKG“ durch „§ 28 ThürBKG“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird „§ 9 Abs. 2 ThürBKG“ durch „§ 10 Abs. 2 ThürBKG“ ersetzt.
- (5) In § 4 Abs. 1 wird „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ durch „§ 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ ersetzt.
- (6) In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird „§ 22 ThürBKG“ durch „§ 28 ThürBKG“ ersetzt.
- (7) In § 5 Abs. 1 a) wird „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ durch „§ 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG“ ersetzt.
- (8) In der Anlage 1 Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln wird in Punkt 3.1 „§ 22 ThürBKG“ durch „§ 28 ThürBKG“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 17.04.2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 04.08.2026 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Schmölln (www.schmoelln.de).